

Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm

Satzung für den Friedhof

I. ALLGEMEINES

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist Eigentum der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius Ahlen-Vorhelm.

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss oder einer kirchlichen Einrichtung übertragen.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk wohnten. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung beigesetzt werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstellen erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 9 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge für genehmigte Arbeiten, sowie Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - d) ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Werbeschriften zu verteilen
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen oder Rasenflächen, fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten
 - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausführung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausübung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind Erdbestattungen im Sarg und Urnenbeisetzungen zulässig. Erdbestattungen ohne Sarg können genehmigt werden, wenn die Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, diese Begräbnisform vorschreibt oder als erstrebenswert darstellt.

Das Verstreuen von Aschen Verstorbener ist unzulässig. Dasselbe gilt für anonyme Gräber. Dies sind solche, die den genauen Ort des Sarges oder der Urne weder durch Kreuz, Grabmal, Gedenkplatte oder Grabanlage erkennen lassen.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen sind umgehend beizubringen.

(2) Wird die Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt einvernehmlich Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 9 Säрге

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Säрге erforderlich, so ist dies der Kirchengemeinde mitzuteilen.

§ 10 Urnen

Urnenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 11 Gräber

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Verstorbene ab 5 Jahren 2,10 m Länge und 1,00 m Breite, für Verstorbene unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Tiefe jedes Grabes ist so zu bemessen, dass der höchste Punkt des eingestellten Sarges sich mindestens 90 cm unter der Erdoberfläche befindet. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 12 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Das Urneneinzelgrab ist 1 m x 1 m groß. Darin kann nur eine Urne beigesetzt werden. Das Urnenwahlgrab (2 Plätze) ist 2 m breit x 1 m lang. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Für Urnen ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

IV. ART UND INHALT VON NUTZUNGSRECHTEN

§ 15 Wahlgrabstätten (Gruften)

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden.

(2) Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen.

Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes, in der bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat und deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, kann nur eine Urne beigesetzt werden. Ist diese Grabstelle leer bzw. durch Ablauf der Ruhefrist freigeworden, können zwei Urnen beigesetzt werden, so daß auf einer Stelle nie mehr als zwei Verstorbene Platz finden können.

(3) Es können auch Urnen-Wahlgrabstätten mit einem Nutzungsrecht von 30 Jahren eingerichtet werden, wobei für jede Urne eine Fläche von 1 x 1 m angelegt wird.

§ 16 Reihengräber (Einzelgräber)

(1) Reihengräber sind Einzelgräber für Beisetzungen, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht verlängert werden. In einem Reihengrab kann daher auch nicht mehr als ein Verstorbener beigesetzt werden.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Nutzungszeit 30 Jahre)
- c) für Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)

§ 17 Rasengräber

(1) Rasengräber werden für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre) oder für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre) eingerichtet. Sie werden der Reihe nach vergeben. Oberhalb des Sarges bzw. der Urne wird eine einheitliche Platte mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen ebenerdig im Boden durch die Friedhofsverwaltung befestigt. Eine individuelle Gestaltung der Gräber ist dann nicht möglich. Die Pflege der Gräber für die Dauer der Nutzungszeit erfolgt ausschließlich durch den Träger.

(2) Es werden Rasengräber eingerichtet:

- a) als Reihengräber (Einzelgräber) für Erdbestattungen
- b) als Wahlgräber (Gruften) für Erdbestattungen
- c) als Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- d) als Wahlgräber (Gruften) für Urnenbeisetzungen

Bei den Reihengräbern unter a) und c) ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.

§ 18 „Sternenkindergrabstätte“

Die Kirchengemeinde stellt ein Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten zur Verfügung. Eine Ruhefrist besteht nicht.

Auf der Grabstelle ist ein Grabmal errichtet, das allgemein auf die Beigesetzten hinweist.

§ 19 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und verpflichtet zur Pflege der Grabstätte, mit Ausnahme von § 17. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

§ 20 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden ist der Kirchengemeinde mitzuteilen. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über
- (a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
 - (b) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
 - (c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
 - (d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen, stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
- (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 21 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern (Gruften) ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 13 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das ganze Wahlgrab zu verlängern.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern (Gruften) kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung auch nach Ablauf der Ruhezeiten wieder erworben werden, und zwar für mindestens zehn Jahre. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.
- (2) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

V. GESTALTUNG VON GRÄBERN

§ 23 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Erwünscht ist, dass sie in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Auch sollen die Namen der Beigesetzten angegeben sein. Umengräber sollen nur eine steinerne oder metallene Gedenkplatte oder ein Grabmal mit dem Namen des Beigesetzten bis zur Größe von 0,25 qm Ansichtsfläche erhalten.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturmaterial sein. Die Ansichtsfläche des Grabmales sollte bei Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren 0,30 qm, und für Verstorbene über 5 Jahren 0,50 qm nicht übersteigen. Bei Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen darf die Ansichtsfläche des Grabmales höchstens 1,50 qm groß sein. Für jede weitere Grabstelle ist eine Vergrößerung der Ansichtsfläche von 50 % möglich. Eine Höhe der Grabmale von 1,40 m, gemessen von der Bodenoberkante, ist nicht zu überschreiten.

§ 24 Standsicherheit

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die nötige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

(2) Die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen, wenn die Ausführung den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

§ 25 Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes sollte spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen bzw. in den Wintermonaten nach der Frostperiode. Bäume, Sträucher und Stauden, die 2,00 m Höhe übersteigen, dürfen auf dem Grab nicht gepflanzt werden. Gewächse dürfen die Nachbargräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

(2) Grababdeckende Platten und Kiesschüttungen sollen 25 % der Grabfläche nicht überschreiten. Die vordere Grabkante wird einheitlich durch die Kirchengemeinde angelegt. Ebenso die seitlichen Abgrenzungen. Sie werden bei Einzelgrabstellen durch Tretplatten vorgenommen. Je drei oder vier Einzelgräber werden durch eine niedrige Hecke zusammengefasst. Die seitliche

Abgrenzung bei Wahlgrabstätten geschieht ebenfalls durch eine niedrig gehaltene Hecke. Die von der Kirchengemeinde angepflanzte Hecke kann bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres selbst geschnitten werden, ansonsten wird der Heckenschnitt kostenpflichtig vergeben. Bei Einzel-Wahlgrabstätten oder Reihengräbern (Einzelgräbern) besteht an dafür vorgesehenen Stellen die Möglichkeit, die seitliche und obere Abgrenzung durch vorgegebene Granitkantensteine vorzunehmen. Diese Abgrenzungen werden einheitlich durch die Kirchengemeinde angelegt. Urnengräber werden generell einheitlich durch die Kirchengemeinde mit Granitkantensteine eingefasst. Die vor den Gräberreihen liegenden Wege sowie hinter den Gräberreihen liegenden Pflanzstreifen sind bei der Grabpflege einzubeziehen. Grabhügel sollen eine Höhe von 10 cm nicht übersteigen.

(3) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen.

(4) Papier, Pappe, Glas sowie Baumaterialien sind von der Entsorgung auf dem Friedhof ausgeschlossen.

§ 26 Kunststoffverbot

Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Sind Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welchem die auf dem Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage des Grabes zu vermerken.

§ 28 Friedhofskataster

Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Kirchengemeinde ein Friedhofskataster an, in dem die Wahlgrabstätten, Reihengräber und Urnengräber und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind.

§ 29 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Maßnahmen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen Aushang am Friedhof vorgenommen. Die schriftliche Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

(3) Ungepflegte Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist und bei denen keine Anschrift der Nutzungsberechtigten zu ermitteln ist, werden nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten von der Kirchengemeinde abgeräumt.

§ 30 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 31 Alte Rechte

Alle Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, bleiben unberührt.

§ 32 Ausgemauerte Gruften

Gemauerte Gruften oder Grabgewölbe dürfen auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 33 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder solche, die nicht durch einen Geistlichen geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 34 Trauerhalle, Leichenhalle

Die Kirchengemeinde verfügt über keine Trauer- oder Leichenhalle.

§ 35 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofes eine besondere Gebührenordnung.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsordnung vom 26.09.2006 außer Kraft.

59227 Ahlen-Vorhelm, den 14.05.2014

Die Katholische Kirchengemeinde
St. Pankratius Ahlen-Vorhelm
Der Kirchenvorstand

gez. Ludger Schlotmann Pfr.

(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

gez. Wolfgang Drügemöller

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

gez. Michael Heimann

(Mitglied des Kirchenvorstandes)